

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 10 (1918)

Heft: 1

Artikel: Arbeiterrecht : die "Freizeit" während der Kündigungsfrist

Autor: O.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der sozialdemokratische Parteitag

Am 1. und 2. Dezember fand in Aarau der ordentliche sozialdemokratische Parteitag statt, der etwas weniger stark besucht war als der Zürcher und der Berner Parteitag und in der Hauptsache auch einen viel weniger bewegten Verlauf nahm.

Der Geschäftsbericht vermochte nur eine geringfügige Kritik zu entfesseln, ja selbst der Bericht der Nationalratsfraktion weckte keinen Widerhall, trotzdem der Referent, Genosse Frei, wie man so sagt, den Finger in die Wunde legte und alle die Momente berührte, die im Laufe des Berichtsjahres zu so leidenschaftlichen Debatten in Versammlungen und in der Parteipresse Veranlassung gaben.

Auch die Berichte über die Stockholmer Konferenz der Zürmerwalder wurden stillschweigend entgegengenommen, was um so bemerkenswerter ist, als auf dem ausserordentlichen Parteitag in Bern allein schon die Frage, ob die Delegierten dieser Konferenz auch die holländisch-skandinavische Konferenz besuchen dürfen, zu stundenlangen Debatten Anlaß bot.

Die Stockholmer Berichte bestätigten, und das mag zum Teil die stillschweigende Entgegennahme der Berichte erklären, dass nur die Minderheitsparteien der kriegsführenden und der neutralen Länder an der Konferenz vertreten waren und dass daher die gefassten Beschlüsse eine unmittelbare Wirkung nicht auszulösen vermögen.

Zum Bericht über die Notstandsaktion war eine Basler Resolution eingereicht worden, die vom Bundesrat die Festlegung von Mindestlöhnen, Einführung weiterer Monopole, Enteignung der zehn Prozent übersteigenden Kriegsgewinne, sofortige Einführung des Nationalratsproporz verlangte. Die Resolution wurde einer Kommission zur Bereinigung übertragen und nachher ohne weitere Diskussion angenommen.

Etwas lebendiger wurde die Diskussion dann bei der Statutenberatung. Das Thema ist schon ziemlich erdauert worden, so dass man annehmen durfte, es wäre alles genügend abgeklärt. Das war jedoch nicht immer der Fall. Die Forderung auf Einführung der fakultativen Urabstimmung als Parteiinstitution fand gerade auf der linken Parteiseite heftige Gegner. Man befürchtet, es könnte durch eine solche Urabstimmung eventuell einmal dem Fortschritt ein Bein gestellt werden. Demgegenüber wurde auf der andern Seite sicher mit Recht erklärt, dass Parteibeschlüsse, die die Urabstimmung nicht bestehen, auch ohne Urabstimmung nicht durchgeführt werden können, dass man sich aber Täuschungen hingeben, die der Partei einmal gefährlich werden könnten.

Die Diskussion über die Einreihung der Jugendorganisation in die Partei ergab, wie zu erwarten war, starke Meinungsverschiedenheiten. Für das Gehlenlassen traten Genossen ein, die vor einem Jahr in Zürich erklärt hatten, es sei ein Nonsense, dass man den Frauen Aufgabe ihrer organisatorischen Selbständigkeit zumute und der Jugend eine Extrawurst brate. Wie üblich, fanden sich Genossen genug, die mit starken Worten für das Recht der Jugend, «auch einmal über die Stränge zu hauen», eintraten und damit die Diskussion auf einen ganz falschen Boden stellten. Es ist ja richtig, dass mit Paragraphen nicht allzuviel auszurichten ist; wir wollen daher gerne sehen, wie sich die Verhältnisse sonst entwickeln.

Zu einer recht unerquicklichen Debatte kam es bei der Behandlung des Antrages Bern auf Verlegung des Sitzes der Geschäftsleitung. In der Diskussion wurde sogar behauptet, die Leitung des Gewerkschaftsbundes stehe hinter diesem Antrag. Ueber eine solche Muttmassung wird jeder lachen, der einigermassen mit den Verhältnissen vertraut ist. Es ist aber wirklich nichts zu

töricht, um nicht noch Gläubige zu finden. Damit, dass beschlossen ist, den Vorort in Zürich zu belassen, ist ja nun auch die Gefahr, die Geschäftsleitung der Partei könnte vom Bundeskomitee nach «rechts» orientiert werden, beschworen, und unsere Freunde auf dem linken Flügel können erleichtert aufatmen.

Arbeiterrecht

Die „Freizeit“ während der Kündigungsfrist.

Von O. H.

Durch das revidierte Obligationenrecht hat der Arbeiter sowohl in Fabrikbetrieben als im Gewerbe das Recht erhalten, gesetzlich Anspruch auf Gewährung von Freizeit während der Kündigungsfrist zu beanspruchen. — Art. 341 O. R. lautet:

Der Dienstherr hat dem Dienstpflichtigen die üblichen freien Stunden oder Tage zu gewähren.

Er hat ihm nach erfolgter Kündigung für das Aufsuchen einer andern Stellung die angemessene Zeit einzuräumen.

In allen Fällen ist auf die Interessen des Dienstherrn möglichst Rücksicht zu nehmen.

Diese für die Arbeiterschaft wichtige Bestimmung hat eigentlich wenig Aufmerksamkeit gefunden. Sie taucht auf den Arbeitsekreteriaten immer erst dann auf, wenn irrite Meinungen und daherige Folgen aus dem Inhalt entstanden sind.

Nach «erfolgter» Kündigung wird sehr oft vom Arbeitgeber so gedeutet, er habe dem Arbeiter nur dann die Freizeit zu gewähren, wenn die Kündigung von ihm selber ausgegangen sei. Diese Auffassung ist irrig. Eine «erfolgte» Kündigung kann nicht so interpretiert werden, als ob die Gewährung der Freizeit davon abhänge, welche Partei gekündigt hat. Der Arbeiter hat in allen Fällen Anspruch auf Freizeit.

Was ist unter «angemessene» Zeit zu verstehen? Auch hierüber gehen die Meinungen sehr stark auseinander. Es gibt Arbeiter, die glauben, die Freizeit betrage eine Woche, sie sei überhaupt unbeschränkt und müsse so lange gewährt werden, bis eine neue Arbeitsstelle ausfindig gemacht sei. — Es gibt auch Fabrikordnungen, in denen diese «Freizeit» umschrieben ist.

Die «angemessene» Zeit richtet sich offenbar nach der Zeitdauer des Dienstverhältnisses des einzelnen und der für ihn massgebenden Kündigungsfrist. Ein Arbeiter, der über ein Jahr in einem Betriebe tätig ist, hat jedenfalls Anspruch auf eine längere Freizeit als derjenige, der nur 14 Tage am gleichen Orte arbeitet. Der Dienstpflichtige, der Anspruch auf die Kündigungsfrist im überjährigen Dienstverhältnis hat, wird mehr Freitage für das Aufsuchen einer neuen Stelle beanspruchen dürfen als derjenige, der nur vierzehntägige Kündigung hat. — In der Regel wird im letztern Falle eine Freizeit von zwei bis drei Tagen gewährt werden müssen, bei längerer Dienstdauer und Kündigungsfrist vier bis sechs Tage.

Muss die «Freizeit» bezahlt werden, das heisst hat der Arbeiter Anspruch auf Lohnzahlung für die gewährte Zeit? Die Meinungen gehen auch hierüber stark auseinander. Der Lohn wird verlangt werden können in denjenigen Fällen, da der Arbeiter Kost und Logis beim Arbeitgeber geniesst; ferner im Angestelltenverhältnis und überall da, wo ein Arbeitsvertrag auf längere Zeit abgeschlossen wurde. — Wir sollten soweit kommen, dass immer dann, wenn der Arbeitgeber den Dienstvertrag kündigt, er für die Freizeit auch den Lohn zu entrichten hat. Ob schon irgendwelche gerichtliche Entscheide über diese Fragen vorliegen, ist mir nicht bekannt.

Der Dienstpflichtige hat nach Abs. 3, Art. 341 O. R. auf «die Interessen des Dienstherrn» möglichst Rücksicht zu nehmen. Es kann also nicht nach Belieben frei gemacht werden. Dem Arbeitgeber ist jedenfalls Mitteilung zu machen, zu welcher Zeit und an welchem Tage die Freizeit gewünscht wird. Die landläufige Auffassung, während der Kündigungsfrist könne man nach Belieben von einem Betriebe fernbleiben, ist falsch und hat schon zu vielen Anständen, namentlich Lohnentzügen, ja gar Entlassungen geführt. Für das Wegbleiben ist eine Entschuldigung vor Verlassen des Betriebes anzubringen. — Natürlich hat nicht nur der Arbeiter dem Dienstherrn gegenüber Rücksicht zu tragen, sondern auch umgekehrt darf selbstredend der letztere nicht schikanös dem Arbeiter die Freizeit verweigern.

In der Praxis der Arbeitersekretariate führt diese «Freizeit» eine nicht unbedeutende Rolle. Deshalb ist Aufklärung über Art. 341 O. R. sehr am Platze.

Wir bitten um Abdruck dieser instruktiven Ausführungen in der Gewerkschaftspresse. Die Red.

Aus schweizerischen Verbänden.

Handels-, Transport und Lebensmittelarbeiter. Die Kellner des Café des Banques in Zürich erlangten durch einen eintägigen Streik Anerkennung des Tarifvertrages.

Ueber die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gärtner wurden an 10 Orten der Schweiz Erhebungen veranstaltet. Danach waren beschäftigt:

	1913	1917
Gärtner	503	281
Lehrlinge	96	89
Hilfsarbeiter	213	161
Arbeiterinnen	—	45
	812	576

Der Mindestlohn beträgt 60 Cts. für Gärtner (1913 50 Cts.), der Höchstlohn 1,05 Fr. (1913 70 Cts.), der Durchschnittslohn 70,29 Cts. (1913 55,9 Cts.).

Bezieht der Arbeiter Kost und Logis beim Meister, so beträgt der Mindestlohn 40 Fr., der Höchstlohn 100 Fr. im Monat, für Gartenarbeiten 50 Fr. und 70 Fr.

Der Mindeststundenlohn für Gartenarbeiter beträgt 45 Cts., für Arbeiterinnen 35 Cts. Der Höchstlohn für Gartenarbeiter 72 Cts., für Arbeiterinnen 40 Cts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verdienst dieser Arbeiter sehr stark von den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Holzarbeiter. Die Erhöhung der Wochenbeiträge um 10 Rp. ist in der Urabstimmung mit 2494 gegen 308 Stimmen angenommen worden.

Lithographen. Eine interessante Entscheidung wurde vom Tarifamt gefällt. Der Internierte N. wurde von der Firma B. beschäftigt, kündigte aber, da ihm eine besser zusagende Stellung angeboten wurde. Die Firma B. verweigerte die Anerkennung der Kündigung, da die Austrittserklärung nicht stichhaltig sei und N. an die Vorschriften für die Beschäftigung von Internierten gebunden sei. Das Tarifamt, dem der Fall unterbreitet wurde, ging von dem Standpunkt aus, dass N. dem Tarif unterstehe, da er laut den Abmachungen beim Arbeitsantritt Mitglied des Lithographenbundes werden musste. Der Inhalt des Arbeitsvertrages werde durch die Vorschriften über die Beschäftigung von Internierten nicht berührt. So wie für die Arbeitszeit und den Lohn die Berufsordnung gültig sei, verhalte es sich auch mit dem Kündigungsrecht. Die Firma B. könne daher dem Internierten N. die Zustimmung zur Kündigung nicht verweigern. In diesem Sinne wurde denn auch entschieden.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Verbandsvorstand steht mit dem Maschinenindustriellenverband wegen Reduktion der Arbeitszeit in den Maschinenfabriken der ganzen Schweiz in Unterhandlung. Den Anlass dazu bot der Streik der Arbeiter in der Reishauerschen Werkzeugfabrik in Zürich. Die Arbeiter fordern die 53stundenwoche, die Unternehmer offerieren 54 Stunden pro Woche. In allen grösseren Industriorten fanden zahlreich besuchte Versammlungen der Metallarbeiter statt, die sich mit der Frage befassten. In der Mehrzahl wurde dabei der Meinung Ausdruck gegeben, die Offerte der Unternehmer anzunehmen, um einem Kampfe mit ungewissem Ausgang in der jetzigen Zeit aus dem Wege zu gehen. Die nächsten Wochen werden die Entscheidung bringen.

In der Munitionsindustrie macht sich eine Krise bemerkbar. Bereits erfolgen da und dort Arbeiterentlassungen. Auch in den Betrieben der Maschinenindustrie scheint die Hochkonjunktur überschritten zu sein. Aus Arbon, Winterthur, Bern und andern Orten werden Betriebseinschränkungen gemeldet wegen Mangel an Rohprodukten.

Die Elektriker in Basel sind am 26. November in den Streik getreten, um endlich zu vertraglichen Verhältnissen zu kommen. Die Arbeit wurde am 7. Dezember mit Einsetzung eines für beide Teile verbindlichen Schiedsgerichtes wieder aufgenommen. Im Streik standen 190 Arbeiter.

Im Schiedsspruch wurde den Arbeitern der freie Samstagnachmittag mit entsprechendem Lohnausgleich, Zuschlag für Ueberzeit 25%, für Nacharbeit 50%, für Sonntagsarbeit 100% zugestanden, ferner angemessene Montagezulagen. In den ersten 3 Jahren sollen 3 Tage, später 6 Tage bezahlte Ferien bewilligt werden.

Der Streik in den Kugellagerwerken Oerlikon, an dem rund 450 Arbeiter beteiligt waren, konnte ebenfalls zum Abschluss gebracht werden. Es wurden Erhöhungen der Stundenlöhne und der Akkordansätze zugestanden. Ebenso die Einführung von Ferien nach fünfjähriger Beschäftigungsdauer.

In Biel stehen die Arbeiter der Uhrenfabrik L. Müller & Cie. seit dem 17. Dezember im Streik, weil unorganisierte Visiteure beschäftigt werden.

Papier- und Hilfsarbeiter im graph. Gewerbe. Die Tarifbewegung in den Buchdruckereien hat in Basel und Zürich zum Abschluss von Tarifen geführt, während die Berner Prinzipale von einem Tarif bisher nichts wissen wollen.

Im Zürchertarif sind die folgenden Arbeitsbedingungen festgelegt: Arbeitszeit 9 Stunden, Minimallohn für Einleger und Abzieher im ersten Jahr 24 Fr., im dritten Jahr 28 Fr., im fünften Jahr 30 Fr. Einlegerinnen 21, 25 und 27 Fr. Hilfsarbeiter an Rotationen und in Stereotypien 24, 33 und 35 Fr. Andere Hilfsarbeiter unter 16 Jahren 14 Fr. Die übrigen 18, 25 und 27 Fr. Weibliche Hilfsarbeiter unter 16 Jahren 13 Fr. Die übrigen 16, 23 und 25 Fr. Der Vertrag tritt auf 1. November 1917 mit einer Lohnerhöhung von 2 Fr. in Kraft. Eine weitere Lohnerhöhung von 2 Fr. folgt auf 1. Januar 1918. Der Vertrag gilt bis Ende 1920.

Zum Zwecke der Stärkung der Kampfbereitschaft werden von den Verbandsmitgliedern Extrabeiträge von 50 Rp. bis 2.50 Fr. pro Quartal erhoben.

Schneider. Der schweizerische Schneiderverband hat die schwere Krise, von der er bei Kriegsausbruch betroffen wurde, nun ebenfalls überwunden. Die Mitgliederzahl betrug bei Kriegsausbruch 1850, wovon 164 weibliche. Sie ging bis auf 1086 zurück und hat heute wieder die Höhe von 1718 erreicht. Davon sind 545 weibliche Mitglieder. Dass das Agitationsfeld der Schneider noch sehr gross ist, zeigt die Tatsache, dass nach der letzten Betriebszählung in der Schweiz 5000 Schneider und 16.000 Schneiderinnen beschäftigt sind.